



**Bundesberufsverband der
Fachkosmetiker(-innen) in Deutschland e.V.**



CIDESCO
Sektion Deutschland

Richtlinien über die Voraussetzung

und das

Verfahren für die Zuerkennung

des Prädikats

vom

**Bundesberufsverband der Fachkosmetiker/innen
in Deutschland e.V.**

anerkanntes Kosmetik-Institut

I.

Allgemeines

1. Das Prädikat vom Bundesberufsverband der Fachkosmetiker/innen in Deutschland e.V. anerkanntes Kosmetik-Institut wird nur Mitgliedern des BfD verliehen, welche Inhaber oder Mitinhaber eines Kosmetik-Institutes sind.

II.

Personelle Voraussetzungen

1. Der Antragsteller muß selbst eine Berufsausbildung zum(r) Kosmetiker/in nachweisen. Sollte dies nicht möglich sein, ist eine Anerkennung des Institutes nur möglich, wenn eine in Kosmetik ausgebildete Fachkraft fest eingestellt ist.

III.

Sachliche Voraussetzung

1. Die Räumlichkeiten müssen für den Betrieb eines Kosmetik-Institutes geeignet sein und als solche durch ihr äußerliches Bild, Art und Umfang der betrieblichen Arbeit ausreichend zu erkennen sein.
2. Die Ausstattung des Betriebes müssen Behandlung, Beratung und Verkauf ermöglichen.



3. Die technische Mindestausstattung muß aus Kosmetikliege, Arbeitsstuhl, Assistentztisch oder Schränkchen, Arbeitslampe (Lupenleuchte) und Dampfgerät, sowie ein den polizeilichen Vorschriften entsprechendes Desinfektions- oder Sterilisationsgerät bestehen.
4. Fließendes kaltes und warmes Wasser muß in unmittelbarer Nähe der Behandlungsräume sein. Des weiteren einwandfreie, den Hygiene-Vorschriften entsprechende Sanitäranlage.

IV.

Anerkennungsverfahren

Der Antrag auf Institutsanerkennung ist an das Präsidium des BfD/CSD zu stellen; die Anerkennung erfolgte durch das Präsidium, nach Prüfung der oben erwähnten Kriterien.

1. Dem Antrag sind beizufügen: *Eine Erklärung des Antragstellers, aus dem hervorgeht, daß alle unter § II und § III aufgeführten Voraussetzungen erfüllt sind, sowie drei Fotos, von den betreffenden Räumlichkeiten mit entsprechender Einrichtung und eine Grundrißzeichnung.*
2. Das Präsidium kann die persönliche Inaugenscheinnahme der Räumlichkeiten nach den unter § III genannten Kriterien veranlassen oder selbst durchführen.

V.

Rechte

1. Nach erfolgter Anerkennung ist der Antragsteller berechtigt, ein oder mehrere Verbandsschilder an der Haus- oder Geschäftsfront oder innerhalb der Geschäftsräume anzubringen.
2. Er ist berechtigt, mit dem Prädikat „**vom Bundesberufsverband der Fachkosmetiker/innen in Deutschland e.V. anerkanntes Kosmetik-Institut**“ zu werben.

VI

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Bundesberufsverband der Fachkosmetiker/innen in Deutschland e.V. / CIDESCO-Deutschland oder bei Widerruf des Prädikates endet das Recht auf Nutzung unter Ziffer VIII, Abschnitt 1 aufgeführten verbandseigenen Gegenstände. Der Inhaber des Institutes hat die Pflicht, alle aufgeführten verbandseigenen Gegenstände umgehend auf eigene Kosten und per Einschreiben an das Präsidium zurückzusenden.
2. Darüber hinaus ist dem Inhaber eines Institutes untersagt, bei Aberkennung des Prädikates (siehe § I) durch den Verband, dieses Prädikat weiterhin (in welcher Form auch immer) zu verwenden. Verstöße können gerichtliche Schritte nach sich ziehen.